

Leistungen im Zusammenhang 6003 mit der deutschen Einheit

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Vorbemerkung

In diesem Kapitel werden die Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit zusammengefasst veranschlagt.

Dazu gehören insbesondere Zuweisungen an den Entschädigungsfonds und Einnahmen aus Abführungen des Erblastentilgungsfonds. Ferner werden in diesem Kapitel Leistungen aus dem Sozialbereich (Bereinigung SED-Unrecht) ausgewiesen.

Zum 1. Januar 2005 entfielen nach dem Gesetz über die Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit" (FDE) die Schuldendienstanteile der alten Länder am FDE, und

der Bund übernahm gemäß Art. 8 § 6a Solidarpaketfortführungsgesetz (SFG) als Mitschuldner die Verbindlichkeiten des FDE. Im Innenverhältnis zu dem FDE ist der Bund damit alleiniger Schuldner. Die Verbindlichkeiten des FDE wurden in die Bundesschuld eingegliedert. Nach Auflösung des FDE mit Ablauf des Jahres 2019 leisten die Länder nach Art. 8 § 6b SFG einen Ausgleich an den Bund, wenn der FDE den Referenzbetrag von 6 544 536 079,31 € überschreitet. Der fiktive Schuldenstand des FDE wird den Ländern jährlich durch BMF mitgeteilt.

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 99	Vermischte Einnahmen	3 000	3 000	831
--------	----------------------	-------	-------	-----

-960

Haushaltsvermerk

Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 539 99.

129 01	Einnahmen aus der Verwertung von Altforderungen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik	20	50	222
--------	--	----	----	-----

-872

Erläuterungen

Es handelt sich um Forderungen nach Art. 21 Abs. 3 und Art. 22 Abs. 1 Satz 7 des Einigungsvertrages, d. h. Hypothekenforderungen des Deutschen Reiches.

Übrige Einnahmen

234 01	Einnahmen aus Abführungen des Erblastentilgungsfonds	110 000	250 000	196 567
--------	--	---------	---------	---------

-873

Haushaltsvermerk

Aus den Einnahmen dürfen Zahlungen an den Erblastentilgungsfonds, die die Ist-Einnahmen auch vorübergehend übersteigen können, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen geleistet werden.

Erläuterungen

Im Zuge der Integration der Verschuldung des Erblastentilgungsfonds in die Bundesschuld wird der Schuldendienst des Erblastentilgungsfonds aus dem Bundeshaushalt (Kap. 3205) geleistet. Daher wird der Überschuss, der sich aus den eigenen Einnahmen des Erblastentilgungsfonds und den bei ihm verbleibenden Ausgaben ergibt, an den Bundeshaushalt abgeführt.

Weniger wegen Mindereinnahmen aus dem Landwirtschaftsaltschuldengesetz im Zuge der Abwicklung.

281 01	Einnahmen aus Rückforderungen wegen unrechtmäßiger Inanspruchnahme des Transferrubel-Verrechnungsverkehrs	150	100	450
--------	---	-----	-----	-----

-680

Haushaltsvermerk

Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 671 03.

6003 Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 281 01:

Erläuterungen

Der Transferrubel-Verrechnungsverkehr mit den ehemaligen RGW-Ländern ist nach der deutschen Wiedervereinigung bis Ende 1990 aus Vertrauensschutzgründen fortgeführt worden.

Bei Transferrubel-Geschäften, bei denen nachträglich festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Transferrubel-Verrechnungsverkehr nicht vorgelegen haben, führt die Kreditanstalt für Wiederaufbau an deutsche Unternehmen zu Unrecht ausgezahlte und zurückgeforderte Beträge auf der Grundlage einer am 29. September 1994 mit dem Bundesministerium der Finanzen geschlossenen Vereinbarung an den Bundeshaushalt ab. Analog wird mit den Beträgen für abgelehnte Transferrubel-Konvertierungen verfahren.

Ausgaben

Sächliche Verwaltungsausgaben

537 02 Kosten des Flugdienstes zwischen Bonn und Berlin
-011

- - -

Erläuterungen

Bezeichnung	1 000 €
-------------	---------

Epl.

01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	16
02	Deutscher Bundestag.....	18
03	Bundesrat.....	30
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	315
05	Auswärtiges Amt.....	400
06	Bundesministerium des Innern.....	460
07	Bundesministerium der Justiz.....	150
08	Bundesministerium der Finanzen.....	500
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.....	900
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.....	300
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	800
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.	1 100
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	850
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	795
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.....	600
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	300
20	Bundesrechnungshof.....	274
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	300
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	520
	Zusammen.....	8 628

Der Titel dient der Abrechnung der Flugleistungen für die obersten Bundesbehörden zwischen Köln/Bonn und Berlin im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

Die obersten Bundesbehörden und die anderen Nutzer erstatten die auf sie entfallenden Kosten für die Inanspruchnahme des Flugdienstes. Die Mittel hierfür sind in den jeweiligen Einzelplänen veranschlagt und fließen dem Titel zur Verstärkung zu (§ 6 Abs. 5 Satz 1 HG 2008).

**Leistungen im Zusammenhang 6003
mit der deutschen Einheit**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
539 99 -960	Vermischte Verwaltungsausgaben Haushaltsvermerk Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 119 99.	500	500	2
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)				
624 01 -873	Zuführungen an den Erblastentilgungsfonds Haushaltsvermerk 1. Einnahmen fließen den Ausgaben zu. 2. Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu. Erläuterungen Im Zuge der Integration der Schulden des Erblastentilgungsfonds in die Bundesschuld (Schuldmitübernahme durch den Bund) wird der Schuldendienst für die Schulden des Erblastentilgungsfonds seit 1999 unmittelbar aus dem Bundeshaushalt (Kap. 3205 und Kap. 3201 Tit. 325 11) geleistet, soweit er nicht aus den folgenden Zuführungen erfolgt: 1. Nach § 6 Abs. 1 ELFG fließen die Einnahmen bei Kap. 6002 Tit. 121 04, soweit sie den Betrag von 3,5 Mrd. € übersteigen, dem Erblastentilgungsfonds zu. 2. Nach dem Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrich- tungen (ARG) hat der Erblastentilgungsfonds mit Wirkung vom 1. Januar 1997 die Verbindlichkeiten für den Bau gesellschaftlicher Einrichtungen in Höhe von rd. 4,3 Mrd. € übernommen. Die neuen Bundesländer (Ausnahmeregelung für Berlin, dessen Anteil der Bund teilweise übernimmt) tragen jährlich 50 Prozent der Annuität, d. h. rd. 143 Mio. €. Dieser Betrag fließt über die Haushaltsvermerke den Ausgaben zu (Parteivermögen bis zu 54 Mio. € sowie Barzahlungen der Länder). Soweit der Fonds die bei ihm verbliebenen Verbindlichkeiten nicht aus eigenen Einnahmen decken kann, greift die Bundeshaftung nach § 4 ELFG ein.	-	-	-
632 01 -249	Zahlungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz Haushaltsvermerk Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 632 02. Erläuterungen Gemäß § 20 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) vom 29. Oktober 1992 (Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Dezember 1999, BGBl. I S. 2664), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. August 2007 (BGBl. I S. 2118), trägt der Bund 65 Prozent der Ausgaben, die den Ländern durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen. Die Unterstützungsleistungen (§ 18 StrRehaG), die von der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge gewährt werden, trägt der Bund zu 100 Prozent. Mehr wegen Verlängerung der Antragsfrist und neu eingeführter Sonderentschädi- gung.	105 450	14 000	14 745
632 02 -249	Zahlungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz Haushaltsvermerk Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 632 01.	1 900	1 800	2 303

6003 Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 632 02:

Erläuterungen

Gem. §§ 28 und 29 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) vom 23. Juni 1994 (Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Juli 1997, BGBl. I S. 1625), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. August 2007 (BGBl. I S. 2118), trägt der Bund 60 Prozent von den Aufwendungen, die den Ländern durch Geldleistungen nach diesem Gesetz entstehen.

634 02 Zuweisungen an den Entschädigungsfonds
-910

450 000

-

-

Erläuterungen

Der Entschädigungsfonds als nicht rechtfähiges Sondervermögen des Bundes erbringt Wiedergutmachungsleistungen für Vermögensverluste im Beitrittsgebiet. Er wird aus den in § 10 EntschG genannten Einnahmequellen gespeist. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 13 EntschG sind ab 1. Januar 2004 Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt an den Entschädigungsfonds abzuführen. Die Leistungen werden für das Haushaltsjahr 2008 erstmals benötigt und ausgewiesen. Bisher waren die übrigen Einnahmen des Entschädigungsfonds zur Deckung seiner Ausgaben ausreichend.

Mehr wegen steigender Entschädigungsleistungen und Wegfall bisheriger Einnahmen des Entschädigungsfonds.

634 41 Zuweisungen an den Fonds nach § 5 Mauergrundstücksgesetz
-910

-

-

-

Haushaltsvermerk

Ausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Ist-Einnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 0807 Tit. 131 02. Die Leistung von Ausgaben bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

Erläuterungen

Nach § 2 des Gesetzes über den Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken an die früheren Eigentümer (MauerG) vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 980) können Berechtigte ihre früheren, jetzt bundeseigenen Mauer- und Grenzgrundstücke zu 25 Prozent des Verkehrswertes erwerben. Bei für eigene öffentliche Zwecke benötigten Grundstücken haben die Berechtigten einen Anspruch auf 75 Prozent des Verkehrswertes. Die nach Abzug der Leistungen an Berechtigte und der Nebenkosten verbleibenden Einnahmen sind nach § 5 MauerG einem Fonds zur Förderung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zwecken in den neuen Ländern (einschl. ehemaliges Ost-Berlin) zuzuführen.

671 02 Erstattung von Aufwendungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau bei der
-853 Geschäftsbesorgung für den Ausgleichsfonds Währungsumstellung und für den Erblastentilgungsfonds

300

450

452

Erläuterungen

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau führt die Geschäfte des Ausgleichsfonds Währungsumstellung (Fonds) unter der Aufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. Nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung des Ausgleichsfonds Währungsumstellung vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61) i. V. m. Art. 3 Ziff. 9 der Vereinbarung zum Einigungsvertrag sind ihr die Aufwendungen für diese Tätigkeit aus dem Bundeshaushalt zu erstatten. Die Einzelheiten der Erstattung regelt der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Fonds und der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Aus den Ausgaben werden auch die Aufwendungen für den Geschäftsführer des Ausgleichsfonds Währungsumstellung erstattet. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verwaltet auf der Grundlage eines weiteren Geschäftsbesorgungsvertrages die aufgrund des Altschuldenhilfegesetzes dem Erblastentilgungsfonds übertragenen Forderungen und Verbindlichkeiten betreffend Wohnungsbau- Altschulden und Abführungen von Wohnraum-Veräußerungserlösen.

**Leistungen im Zusammenhang 6003
mit der deutschen Einheit**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
671 03 -680	Erstattung von Aufwendungen und Zahlungen im Zusammenhang mit dem Transferrubel-Verrechnungsverkehr Haushaltsvermerk Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 281 01. Erläuterungen Der Bund hat der Kreditanstalt für Wiederaufbau gemäß einer Vereinbarung vom 29. September 1994 die bei der Beitreibung der Rückforderungen aus dem Transferrubel-Verrechnungsverkehr entstehenden Anwalts- und Gerichtskosten zu erstatten. Außerdem führt die Bundesrepublik Deutschland Rechtsstreite zur Eintreibung von Rückforderungen. Zahlungen auf die Rückforderungen werden bei Tit. 281 01 vereinnahmt. Außerdem erfolgen Zahlungen für Konvertierungen auf der Grundlage verwaltungsrechtlicher und Gerichtsentscheidungen. Diese Beträge wurden als strittig bei Tit. 281 01 vereinnahmt.	150	100	68

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

624 02 -910	Zuschüsse zur Abdeckung der Schuldendienstverpflichtungen des Fonds "Deutsche Einheit"	-		-
----------------	--	---	--	---

Abschluss des Kapitels 6003

Einnahmen

Steuern und steuerähnliche Abgaben.....		
Verwaltungseinnahmen.....	3 020	3 050
Übrige Einnahmen.....	110 150	250 100
Gesamteinnahmen.....	113 170	253 150

Ausgaben

Personalausgaben.....		
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	500	500
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....		
Schuldendienst.....		
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	557 800	16 350
Ausgaben für Investitionen.....		
Besondere Finanzierungsausgaben.....		
Gesamtausgaben.....	558 300	16 850